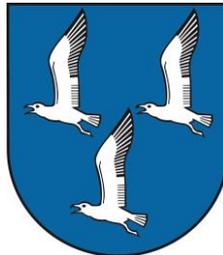


# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn  
Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-Mail: [info@stadt-kborn.de](mailto:info@stadt-kborn.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Philipp Reimer, Tel.: (038293) 823406, E-Mail: [P.Reimer@stadt-kborn.de](mailto:P.Reimer@stadt-kborn.de)

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite [www.stadt-kuehlungsborn.de](http://www.stadt-kuehlungsborn.de) abrufen.

Jahrgang 13

Donnerstag, den 24.11.2016

Nummer 12

**Inhalt**

**Seite**

## Öffentliche Bekanntmachungen:

Bestandsaufnahme im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Neue Reihe – mittleres Teilstück“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.	2
Bestandsaufnahme im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 "Grüner Weg – südliches Teilstück" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.	3
Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Rostock: Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest – Einrichtung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes	4 - 8
Informationstour zu EU-Förderprogrammen für Kommunen, Bildungseinrichtungen, Vereine und Verbände in Mecklenburg-Vorpommern	

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Bestandsaufnahme im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 „Neue Reihe – mittleres Teilstück“ der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Die Stadtvertreterversammlung hat in Ihrer Sitzung am 20.10.2011 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 17.11.2011.

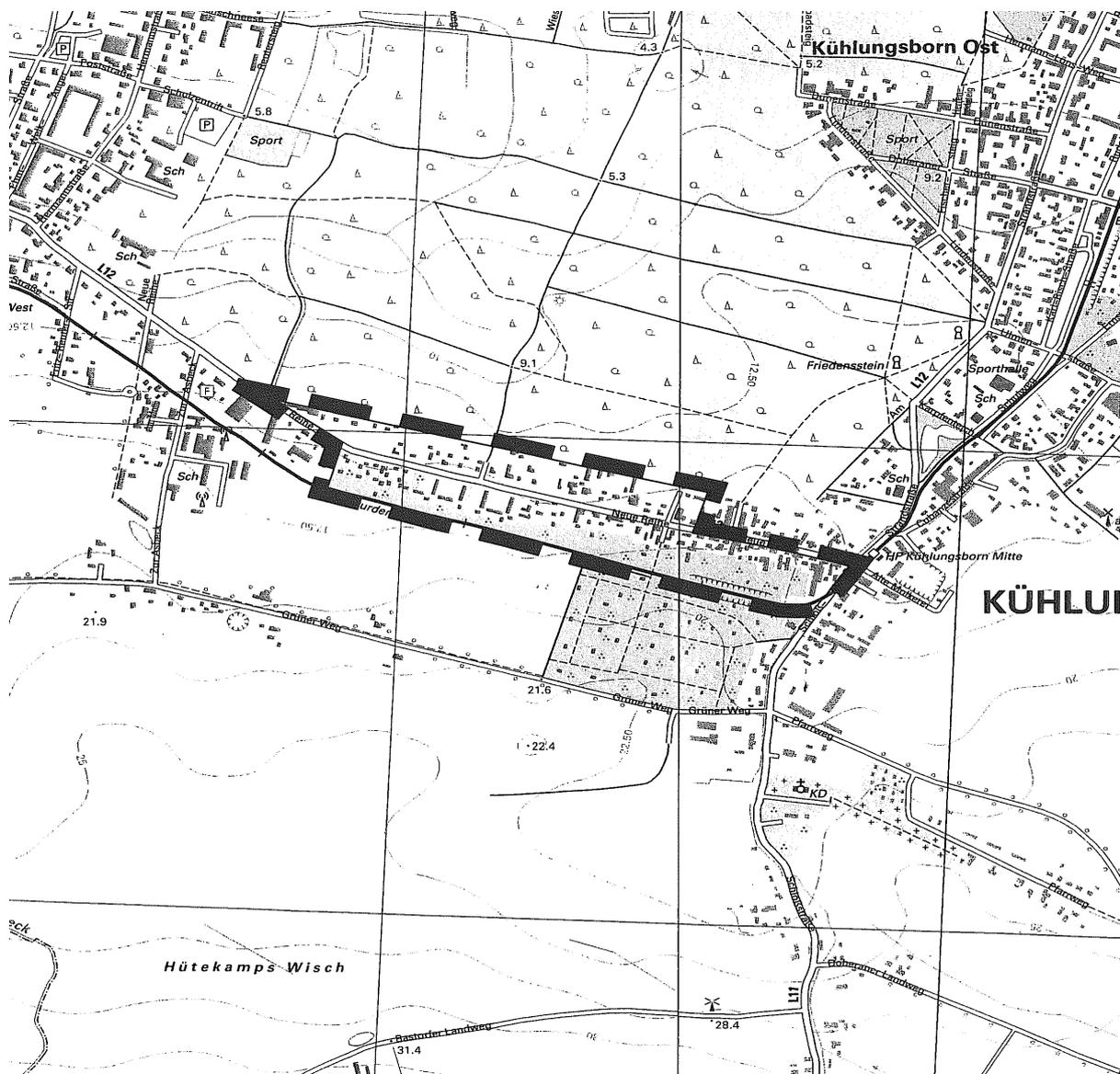
Im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs erfolgt ab Dezember 2016 eine Bestandsaufnahme der baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Um die Kartierungsarbeiten durchzuführen, kann es auch erforderlich werden, private Grundstücke zu betreten und zur Dokumentation Fotoaufnahmen zu tätigen.

Wir bitten um Ihre freundliche Unterstützung.



Rainer Karl  
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Neue Reihe – mittleres Teilstück"



## Bestandsaufnahme im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 "Grüner Weg – südliches Teilstück" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Die Stadtvertreterversammlung hat in Ihrer Sitzung am 20.10.2011 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 17.11.2011.

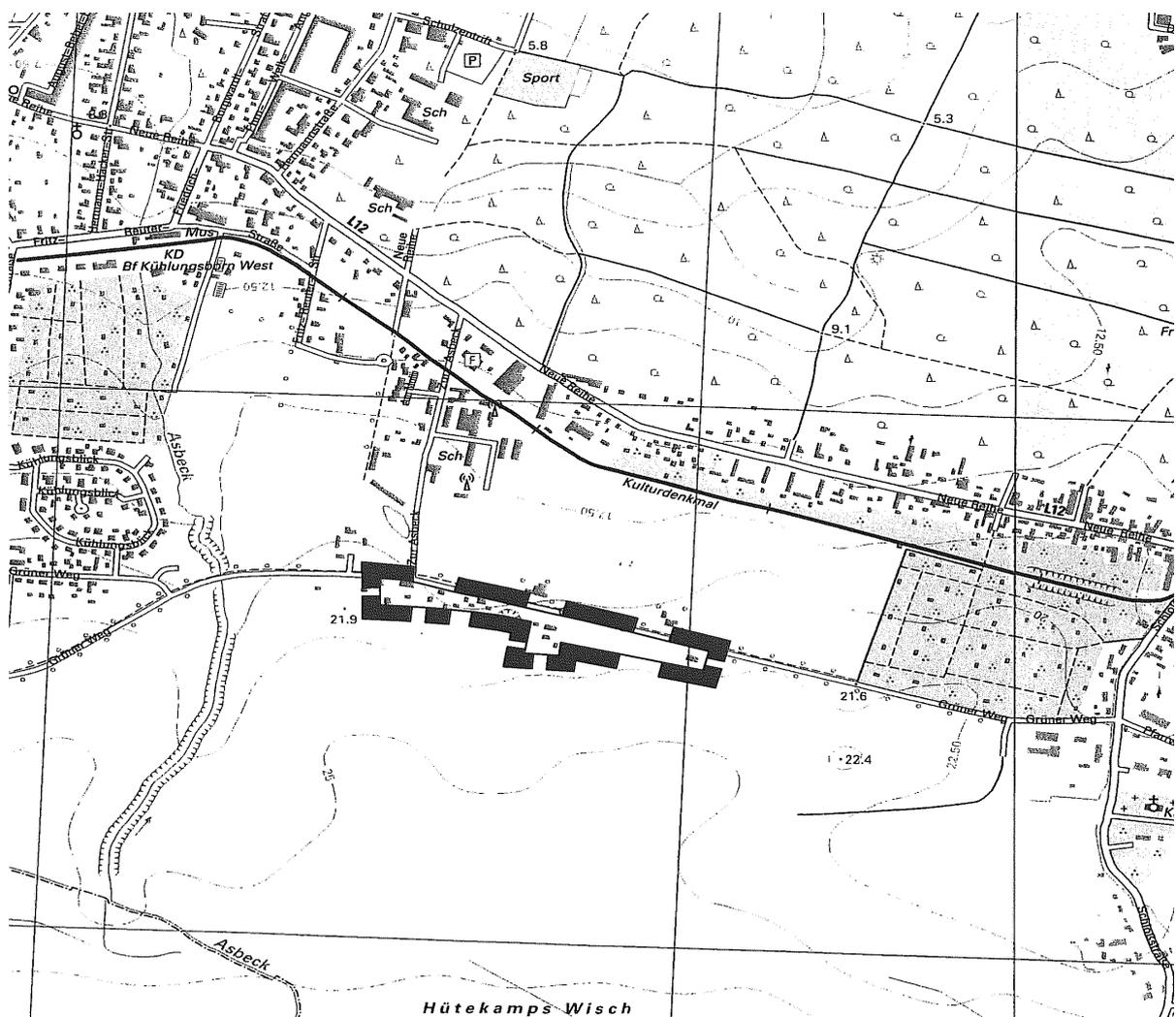
Im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs erfolgt ab Dezember 2016 eine Bestandsaufnahme der baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Um die Kartierungsarbeiten durchzuführen, kann es auch erforderlich werden, private Grundstücke zu betreten und zur Dokumentation Fotoaufnahmen zu tätigen.

Wir bitten um Ihre freundliche Unterstützung.



Rainer Karl  
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Grüner Weg – südliches Teilstück"



## Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Rostock: Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest – Einrichtung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes

### Landkreis Rostock

Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18364 Güstrow

Bei Rückfragen und Antworten:  
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:

Name: DVM Elisabeth Dey  
Telefon: 03843 – 755 39 000  
Telefax: 03843 – 755 39 801  
E-Mail: elisabeth.dey@lkros.de  
Zimmer:

Datum: 18.11.2016

### Landkreis Rostock - Amtliche Bekanntmachung Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest Einrichtung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes Vom 18.11.2016

Auf der Grundlage

- des § 56 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212),
  - der §§ 6 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
  - des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
  - des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen,
- wird Folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort eines Wildvogels in der Stadt Rerik, bei dem das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Subtyp H5 nachgewiesen wurde, wird mit Wirkung vom 18.11.2016 ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km festgelegt.
2. Vom Sperrbezirk betroffen sind die Orte Stadt Rerik, Neu Gaarz, Paarzer Hof, Garvsmühlen, Blengow
3. Für die Dauer von 21 Tagen gilt im Sperrbezirk
  - gehaltene Vögel und Bruterei dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden,
  - tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden,
  - der Tierhalter von Geflügel hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe Schuhdesinfektionseinrichtungen vorhanden sind bzw. sind die Schuhe vor dem Betreten des Stalles zu wechseln
  - gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,
  - Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Veterinäramtes gejagt werden,
  - frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und

Hauptsitz Güstrow  
Am Wall 3 - 5  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:  
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:  
Ostseesparkasse Rostock  
BLZ: 130 500 00,  
Konto: 605 111 111  
Internationale Bankverbindung:  
Ostseesparkasse Rostock  
BIC: NOLADE21ROS,  
IBAN: DE58130500000605111111

Internet: [www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de)  
E-Mail: [info@lkros.de](mailto:info@lkros.de)

Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf nicht verbracht werden.

4. Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anordnungen wie für das Beobachtungsgebiet.
5. Um den o.g. Fundort wird mit Wirkung vom 18.11.2016 ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt. Vom Beobachtungsgebiet betroffen sind folgende Orte/Ortsteile:
  - Gemeinde Rerik mit den Orten Meschendorf, Roggow und Russow
  - Kühlungsborn West
  - in der Gemeinde Kröpelin die Orte Wichmannsdorf, Horst
  - Gemeinde Bastorf mit den Orten Wendelstorf, Westhof Mechelsdorf, Hohen-Niendorf, Kägsdorf, Zweedorf und Bastorf
  - Gemeinde am Salzhaff mit den Orten Pepelow, Klein Strömkendorf, Rakow, Teßmannsdorf
  - in der Gemeinde Biendorf mit den Orten Wischuer, Gersdorf, Büttelkow, Körchow, Biendorf, Jörnstorf, Lehnenhof,
  - Gemeinde Alt Bukow mit dem Ort Queslin
  - Neubukow Stadt, Malpendorf, Spriehusen
6. Für das Beobachtungsgebiet gilt für die Dauer von
  - 15 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden,
  - 30 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden und darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Veterinäramtes gejagt werden.
  - Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
7. Im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet ist das Geflügel
  - in geschlossenen Ställen oder
  - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
  - Treten im Geflügelbestand erhöhte Verluste auf, sind diese dem Veterinäramt zu melden
8. Es wird die sofortige Vollziehung der Punkte 1. Bis 7. angeordnet.
9. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung kann beim Landrat des Landkreises Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Wall 3-5 3 in 18273 Güstrow eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

i.A. DVM Elisabeth Dey  
Leiterin Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt



## Landkreis Rostock

Der Landrat



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Bei Rückfragen und Antworten:  
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:

**Name:** Frau Elisabeth Dey  
**Telefon:** 03843-75539000  
**Telefax:** 03843-755102800  
**E-Mail:** Elisabeth.dey@lkros.de  
**Zimmer:**

**Datum:** 14.11.2016

### Amtliche Bekanntmachung des Landkreis Rostock Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund des § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348), der §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), das zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 90) geändert worden ist und des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (TierSZustLVO M-V) vom 6. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 69) wird Folgendes angeordnet:

#### Festlegung eines Beobachtungsgebietes

Um den Fundort des Wildvogels wird gem. § 55 Abs. 1 GeflügelpestSchV nachfolgendes Beobachtungsgebiet festgelegt:

Gemeinde Eilmenhorst- Lichtenhagen

Gemeinde Nienhagen

Gemeinde Lambrechtshagen

Gemeinde Admannshagen- Bargeshagen

Gemeinde Rethwisch-Bürgerende mit dem Orten Rethwisch und Neu Rethwisch

Gemeinde Kritzmow mit den Orten Kl.Schwaß und Groß Schwaß

Gemeinde Bentwisch

Gemeinde Rövershagen mit dem Orten Rövershagen, Niederhagen, Purkshof und Schwarzenpfost

Gemeinde Mönchhagen

**Hauptsitz Güstrow**  
Am Wall 3 - 5  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10800

**Außenstelle Bad Doberan**  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10810

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Internationale Bankverbindung:**  
Ostseesparkasse Rostock  
BIC: NOLADE21ROS  
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11  
**Internet:** [www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de)  
**E-Mail:** [info@lkros.de](mailto:info@lkros.de)

**Für das Beobachtungsgebiet gilt:**

1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
2. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
3. Wer Geflügel schlachtet, hat Schlacht – und Schlachtnebenprodukte, wie Federn, Eingeweide, Ständer, Köpfe sowie sonstige Materialien, so zu lagern und zu entsorgen, dass der Kontakt zu anderen Tieren einschließlich Wildtieren unmöglich ist.
4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
5. Erhöhte Verluste in Geflügelbeständen und gehäufte Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Veterinäramt des Landkreises Rostock unverzüglich unter der Telefonnummer 03843-755 39120 zu melden.
6. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

**Begründung**

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Viruskrankheit bei Wirtschaftsgeflügel und zahlreichen Wildvögeln. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, von Geflügel stammenden Teile, Rohprodukte und Ausscheidungen, über die Luft sowie durch kontaminierte Personen und Gegenstände wie Transportfahrzeuge und -behälter, Eierkartons sowie andere Verpackungsmaterialien verbreitet.

Am 10.11.2016 wurde bei einer Möwe im Stadtgebiet Rostock das hochpathogene aviäre Influenzavirus H5N8 nachgewiesen. Auf der Grundlage des § 55 der Geflügelpestverordnung wurde um den Fundort ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Um eine Ausbreitung der Erkrankung außerhalb des Beobachtungsgebietes wirksam zu unterbinden, ist es erforderlich, den Verkehr mit Geflügel und potentiell infektiösen Materialien einzuschränken. Die angeordneten Maßnahmen sind daher im öffentlichen Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zwingend geboten. Demgegenüber müssen die wirtschaftlichen Interessen Einzelner zurückstehen. Sämtliche Anordnungen ergeben sich unmittelbar aus den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212). Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat die Anfechtung der Anordnung unter den Ziffern 1- 5 keine aufschiebende Wirkung. Für die Anordnungen nach obiger Ziffer 6 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wegen Gefahr im Verzug angeordnet.

**Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Infektionsherdes dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Wird die Vollziehung aufgeschoben, erhöht sich die Gefahr einer Verbreitung der Tierseuche auch in Nutztierbestände ganz erheblich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im öffentlichen Interesse. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe und Dritter zurückzustehen. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

**Hinweis:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landkreis Rostock  
Der Landrat  
Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim

Verwaltungsgericht Schwerin  
Wismarsche Straße 323  
19055 Schwerin

der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

*S. Constien*

Sebastian Constien

Landrat

## **Informationstour zu EU-Förderprogrammen für Kommunen, Bildungseinrichtungen, Vereine und Verbände in Mecklenburg-Vorpommern**

Auf der Informationstour durch Mecklenburg-Vorpommern können sich Bildungseinrichtungen, Kommunen, Vereine und Verbände zu den EU-Förderprogrammen „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (EfBB) und ERASMUS+ informieren. EfBB unterstützt Projekte, die mit ihren Aktivitäten zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft beitragen.

Zum Beispiel: Europäisches Geschichtsbewusstsein, demokratisches Engagement und Partizipation, Bürgerbegegnungen und Vernetzung von Kommunen.

Referentinnen: Christine Wingert (KS EfBB) und Stefanie Ismaili-Rohleder (KS EfBB)

ERASMUS+ fördert die allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport. Zum Beispiel: Berufspraktikum im Ausland, Jugendbegegnungen, Europäischer Freiwilligendienst, Erfahrungsaustausch, Schulung und Vernetzung von Bildungspersonal

Referentin: Jana Kasten (EIZ Rostock)

Die Veranstaltung ist kostenfrei und mit begrenzter Teilnehmerzahl.

Bitte melden Sie sich zur Veranstaltung an:

EIZ Rostock | [veranstaltungen@eiz-rostock.de](mailto:veranstaltungen@eiz-rostock.de) | Tel: 0381/4031450 | [www.eiz-rostock.de](http://www.eiz-rostock.de)

Die Informationstour „Euer Europa“ ist eine gemeinsame Veranstaltung der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland und der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern, organisiert durch das EIZ Rostock.

Termine:

### **Neubrandenburg**

29.11.2016 | 16 – 20:30 Uhr  
Haus der Kultur und Bildung

### **Stralsund**

30.11.2016 | 13 – 17:30 Uhr  
Speicher am Katharinenberg

### **Wismar**

01.12.2016 | 13 – 17:30 Uhr  
Filmbüro MV

### **Schwerin**

02.12.2016 | 10 – 14:30 Uhr  
VHS Schwerin

## **Internationaler Schüleraustausch Viele Jungen und einige Mädchen suchen noch eine Gastfamilie!**

Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland! Die kurzzeitige Erweiterung Ihrer Familie wird Ihnen Freude machen. Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche ausreichend Taschengeld mit.

### **Chile**

**Dt. Schule Carl Anwandter, Valdivia**

**Familienaufenthalt: 03. Dezember 2016 bis 05. Februar 2017**

46 Schüler(innen), 16-17 Jahre

**Dt. Schule R.A. Philippi, La Unión**

**Familienaufenthalt: 08. Dezember 2016 bis 09. Februar 2017**

11 Schüler(innen), 16-17 Jahre

**Dt. Schule in Villarrica**

**Familienaufenthalt: 08. Dezember 2016 bis 09. Februar 2017**

6 Schüler(innen), 16-17 Jahre

### **Peru**

**Alexander von Humboldt Schule, Lima**

**Familienaufenthalt: 05. Januar 2017 bis 25. Februar 2017**

40 Schüler(innen), 14-16 Jahre

### **Brasilien**

**Pastor Dohms Schule, Porto Alegre**

**Familienaufenthalt: 13. Januar 2017 bis 12. Februar 2017**

12 Schüler(innen), 16-17 Jahre

Interessiert? Weitere Informationen bei:

Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31,

[schueler@schwaben-international.de](mailto:schueler@schwaben-international.de)

[www.schwaben-international.de](http://www.schwaben-international.de)

**Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 22.12.2016**